

Gemeinde Wechingen  
Landkreis Donau-Ries



Die Gemeinde Wechingen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und  
Bestattungswesen in der Gemeinde Wechingen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 20.11.2001**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Wechingen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an das von der Gemeinde beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) mit der Benutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen,
- b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
- c) mit jeder Belegung eines Grabes.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

#### **§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühren betragen in allen Abteilungen für die in der Friedhofssatzung festgelegte Nutzungszeit von 30 Jahren
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für einstellige Wahlgrabstätten          | 230,00 €  |
| b) für zweistellige Wahlgrabstätten         | 307,00 €  |
| c) für dreistellige Wahlgrabstätten         | 385,00 €  |
| d) für Kindergrabstätten<br>bis zu 6 Jahren | 150,00 €. |
- (2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten und Kindergräbern sind die gleichen Gebühren wie für den Ersterwerb entsprechend Abs. 1 zu entrichten. Erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts ausnahmsweise nicht um die gesamte Dauer der festgelegten Nutzungszeit, so fällt nur der Anteil an den Grabgebühren an, der dem Anteil des Verlängerungszeitraums an der gesamten Nutzungszeit entspricht.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tage der neuen Belegung für jedes angebrochene Jahr ein dreißigstel der jeweiligen Gebühr aus Abs. 1 beträgt.

#### **§ 5 Gebühr für Urnenbeisetzungen**

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer belegten oder unbelegten Grabstätte beträgt 80,00 €. Die Grabgebühren werden entsprechend den Festsetzungen in § 4 erhoben

#### **§ 6 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt 20,00 €.

#### **§ 7 Gebühren für die Totengräber**

- (1) Die Gebühren für die Totengräber betragen
- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei Beerdigung einer Person über 6 Jahre   | 256,00 €  |
| b) bei Beerdigung von Kindern bis zu 6 Jahren | 154,00 €. |

(2) In diesen Gebühren sind die gesamten Leistungen der Totengräber eingeschlossen.

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren für Ausgrabung und Wiederbestattung richten sich nach den Kosten, die der Gemeinde von dem beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt werden.
- (2) Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.
- (3) Soweit die Gebühren nach Abs. 1 nach Stunden zu errechnen sind, wird ein Stundensatz von 26,00 € angesetzt.

## **§ 9 Gebühren für Gewerbetreibende**

- (1) Für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen wird auf 15,00 € festgesetzt. Sie ist vor Aufstellung des Grabmals zu entrichten.
- (3) Bei Eintritt des Falles von § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.07.1980 außer Kraft.

Wechingen, den 21.12.1998

gez.

Wiedenmann  
1. Bürgermeister

### **Anmerkung:**

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzung wurden zusammengefasst.